

§ 2261 BGB

aufgehoben.

Fassung ab 01. Sept. 2009

Fassung bis 31. Aug. 2009

§ [2261 BGB](#) Eröffnung durch ein anderes Gericht

Hat ein anderes Gericht als das Nachlassgericht das [Testament](#) in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gericht die Eröffnung des [Testaments](#) ob. Das [Testament](#) ist nebst einer beglaubigten Abschrift der über die Eröffnung aufgenommenen Niederschrift dem Nachlassgericht zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des [Testaments](#) ist zurückzubehalten.